

Zukunftspaket Brandenburg und Sondervermögen des Bundes

Verfahren, Inhalte, Verteilung

INHALT

- Sondervermögensgesetze Bund:
 - SVIKG: Grundarchitektur des Sondervermögens
 - LuKIFG: Ausführungsgesetz für Länder / Kommunen
- Sondervermögensgesetz „Zukunftspaket Brandenburg“:
 - Umsetzung Landesanteil
 - Umsetzung Kommunalanteil

SVIKG - ZIELE UND VOLUMEN

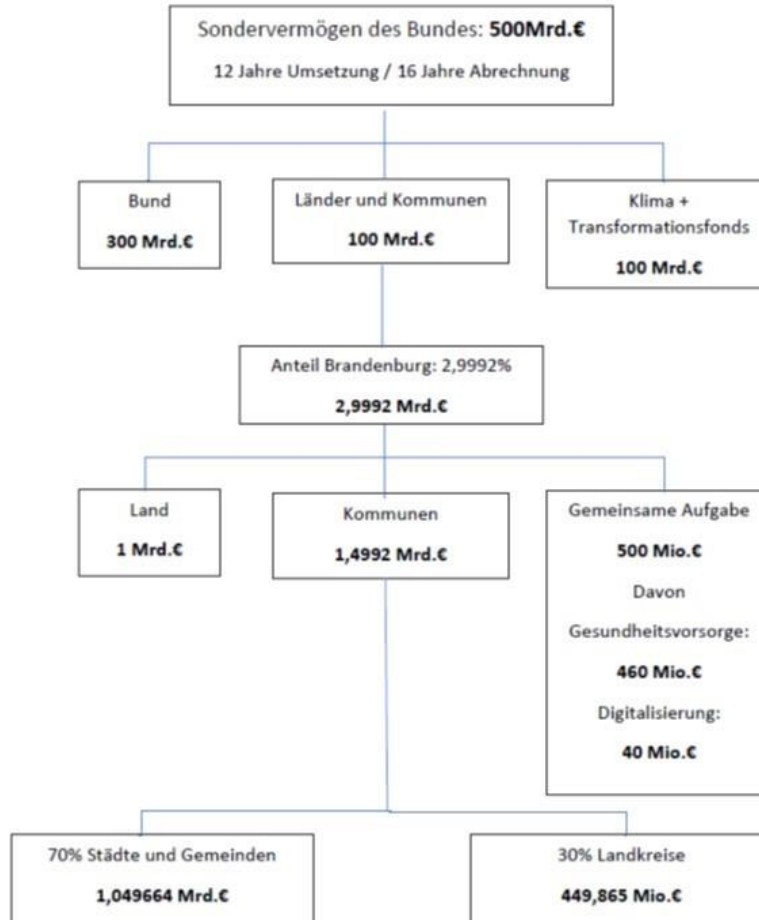
- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität
- SVIKG gilt rückwirkend ab 1.1.2025;
- Bis zu 500 Mrd. EUR werden für Investitionen, die bis zum 31. Dezember 2036 bewilligt wurden, zur Verfügung gestellt (§ 11 Absatz 1 SVIKG);
- 100 Mrd. EUR für Länder und Kommunen (§ 3 SVIKG; Verteilung in Anlehnung an „Königsteiner Schlüssel“; Länder definieren Kommunalanteil);
- 100 Mrd. EUR fließen über 10 Jahre in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) zur klimafreundlichen Transformation bis 2045 (§ 4 Absatz 2 SVIKG);
- 300 Mrd. EUR für Bundes-Investitionen in prioritäre Infrastrukturen (§ 4 SVIKG).

VERTEILUNG

Vereinbarung des Landes
mit den Kommunen

Verteilung an Landkreise

Verteilung an Gemeinden



VERTEILUNG DES BUNDESANTEILS

(GEMÄß HAUSHALTSAUSSCHUSS VOM 14.11.2025)

58,07 Mrd. EUR Gesamtausgabe in 2026

- **21,3 Mrd. EUR** Verkehrsinfrastruktur
- **1,2 Mrd. EUR** Bildung/ Betreuungsinfrastruktur
- **6,0 Mrd. EUR** Krankenhausinfrastruktur
- **2,1 Mrd. EUR** Energieinfrastruktur
- **1,0 Mrd. EUR** Forschung und Entwicklung
- **0,833 Mrd. EUR** Sportinfrastruktur (davon 0,25 Mrd. EUR für Schwimmhallen)
- **0,49 Mrd. EUR** Wohnungsbau

Wirtschaftsplan des Bundes - Stand vom 15.8.2025, Seite 3337ff.)

Ort, 19.11.2025

LUKIFG - ZIELE UND VOLUMEN

- Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen.
- Die Mittel werden für Sachinvestitionen der Träger von Einrichtungen bereitgestellt, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen.
- Förderfähig sind nur Investitionen mit einem Volumen von mind. 50.000 EUR.
- Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen.
- Investitionen können finanziert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2025 begonnen wurden.
- Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2042 förderfähig, sofern sie bis zum 31. Dezember 2036 bewilligt wurden.

INVESTITIONSFELDER LUKIFG

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
- Energie- und Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung und Entwicklung
- Digitalisierung
- Sport und Kultur

UMSETZUNG IN BRANDENBURG

- Sondervermögensgesetz „Zukunftspaket Brandenburg“ mit Wirtschaftsplan
- Umsetzung durch Bewirtschaftungsbefugnis über Ressorts oder deren nachgeordnete Behörden.
- Projekte der Ressorts werden im Wirtschaftsplan dargestellt.
- Zeitplan:
 - Verwaltungsvereinbarung Bund-Länder am 28.10.2025 im Kabinett beschlossen;
 - Gesetzentwurf am 04.11.2025 im Kabinett beschlossen;
 - 1. Lesung im Landtag am 19.11.2025;
 - Beratung nach Anhörung am 04.12.2025 im Finanzausschuss;
 - 2. Lesung (ggf. 3. Lesung) im Dezember 2025.
- Vorrangiges Ziel: zeitnahe Umsetzung der Mittel.

VERTEILUNG DES LANDESANTEILS (1/2)

(GEMÄß ENTWURF WIRTSCHAFTSPLAN 2025/2026)

- **500 Mio. EUR** Gemeinsame Aufgabe Gesundheitsvorsorge / Digitalisierung
- **350 Mio. EUR** vorwiegend Landesstraßen und Brücken, sowie
Schienenvorhaben i2030, soziale Wohnraumförderung
- **200 Mio. EUR** schnellere Sanierung von Polizeiwachen und
Brand- und Katastrophenschutz
- **150 Mio. EUR** Hochschullandschaft und studentisches Wohnen
- **47,5 Mio. EUR** Justiz

VERTEILUNG DES LANDESANTEILS (2/2)

(GEMÄß ENTWURF WIRTSCHAFTSPLAN 2025/2026)

- **47,5 Mio. EUR** Justiz
- **30 Mio. EUR** Goldener Plan Sport
- **17,611 Mio. EUR** Investitionen in Wehr- und Schleusenanlagen
- **15 Mio. EUR** Investitionen in die Infrastruktur v. Jugendbildungsstätten
- **10 Mio. EUR** Neubau Landeslabor B-BB, Standort Frankfurt (Oder)
- **8,8 Mio. EUR** Umsetzung Istanbul-Konvention / Gewalthilfegesetz
- **25,715 Mio. EUR** Weitere Maßnahmen u.a. Forst, Gartenbau, Landesgestüt,

Die noch nicht veranschlagten Mittel werden in den Wirtschaftsplänen ab 2027 eingesetzt.

UMSETZUNG DES KOMMUNALANTEILS (1/3)

- Keine Eigenmittel der Kommunen notwendig;
- Kein zuwendungsrechtliches Verfahren – sondern Abrufsystem;
- Kein Jährlichkeitsprinzip;
- Verwaltungsvereinbarung Bund-Länder (VV) §2 Absatz 1 und 2 wichtig für Kommunen, weil hier eine Konkretisierung des Fördergegenstandes erfolgt;
- Die Kommunen treffen die Entscheidung über ihre Investition selbst;
- Die Fördergrundsätze der VV verpflichten die Kommunen, die Regeln einzuhalten;
- Umsetzung über die ILB.

UMSETZUNG DES KOMMUNALANTEILS (2/3)

Schwerpunkte

Der Einsatz der Mittel erfolgt im Rahmen der bundesgesetzlich bestimmten Förderbereiche. Dabei sind Schwerpunkte bei der Umsetzung für Kommunen und Land Brandenburg:

- Infrastruktur (inkl. Verkehr, Daseinsvorsorge, Wasserwirtschaft, Digitalisierung);
- Brand- und Katastrophenschutz, innere Sicherheit;
- Bildung (Kita, Schule, Hochschule) und Sport (inkl. Vereinsleben);
- Gesundheitsversorgung.

UMSETZUNG DES KOMMUNALANTEILS (3/3)

Abrufsystem (gemäß §7 des Sondervermögensgesetzes)

- Die Fertigstellung einer Investition wird im nächsten Quartal erwartet.
Beispiel: eine Infrastrukturinvestition in Höhe von 1 Mio. EUR. Diese werden dann von der Kommune beim Land für das nächste Quartal beantragt.
- Im nächsten Quartal überweist das Land 1 Mio. € an die Kommunen (vergleichbar mit einer investiven Schlüsselzuweisung).
- Im darauffolgenden Quartal erfolgt die Abrechnung beim Land. Sollte sich der konkrete Rechnungsbetrag erhöhen, erhält die Kommune vom Land eine Nachzahlung. Fällt der Rechnungsbetrag geringer aus, muss die Kommune den Restbetrag an das Land zurücküberweisen.

UMSETZUNG: TRANSPARENZ

- Transparente Darstellung der Maßnahmen, welche im Land durchgeführt werden, durch das Finanzministerium.
- Das Finanzministerium berichtet im Haushaltsausschuss des Landes und gegenüber dem Bund.